

# **Sport-Club Friedrichshafen 1950 e.V.**



## **Satzung**

**des Sport-Club Friedrichshafen 1950 e.V.**

**Friedrichshafen im Juni 1983**

## **1. Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen Sport-Club Friedrichshafen 1950 e.V.  
(Kurzbezeichnung: S.C. Friedrichshafen).

Er wurde im Jahre 1950 gegründet und am 18. November 1959 in das Vereinsregister des Amtsgericht Tettnang unter der Nummer VR 144 eingetragen. Am 14. Juli 1972 wurde in einer Mitgliederversammlung die Satzung geändert, so daß der Name Friedrichshafener Sport-Club in den heutigen Namen Sport-Club Friedrichshafen 1950 e.V. in das Vereinsregister unter der Nummer VR 61 eingetragen ist.

Die Farben des Vereins sind grün – weiß.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember (Kalenderjahr).

Der Verein hat seinen Sitz in Friedrichshafen.

## **2. Zweck des Vereins**

Der Verein ist gemeinnützig und dient ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der körperlich – und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege des Sports.

Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **3. Vereinsabteilungen**

Der Verein gliedert sich zur Durchführung der verschiedenen Sportabteilungen in einzelne Abteilungen. Die Abteilungen führen die Namen:

- Fußball-Abteilung
- Tennis-Abteilung

Jede Abteilung führt eine Abteilungsordnung. Die Errichtung weiterer Abteilungen ist möglich (Müssen einem Fachverband angehören).

## **4. Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- a) Aktiven Mitgliedern
- b) Passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Aktives Mitglied ist, wer aktiv am Übungs – oder Spielbetrieb teilnimmt, oder in der Leitung des Vereins oder einer Abteilung tätig ist.

Passives Mitglied ist, wer nicht am Übungs – oder Spielbetrieb teilnimmt, den Verein aber durch seine Beitragszahlung unterstützt.

Zum Ehrenmitglied kann der Verein durch Beschluß des Hauptausschusses ernennen, wer sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste erworben hat.

## **5. Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied im Sinne der Satzung kann jede Person werden. Die Vereinsmitgliedschaft wird durch Eintritt in den Gesamtverein oder einer seiner Abteilungen erworben. Jugendliche unter 18 Jahren können als Jugendliche in den Verein aufgenommen

werden, wenn die Einwilligung der Eltern oder sonstige gesetzlichen Vertretern vorliegt. Sie gelten als dem Verein zugehörig, besitzen aber kein Stimmrecht im Sinne der Satzung. Die Aufnahme in den Verein kann vom Hauptausschuß ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

## **6. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit im Verein endet:

- a) durch Austrittserklärung, die jederzeit nach Bezahlung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr ausgesprochen werden kann. Die Bezahlung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr kann in begründeten Fällen nach Genehmigung des Hauptausschusses erlassen werden.
- b) durch Ausschluß, hervorgerufen durch ein dem Sport – und Vereinsansehen schädigendes Verhalten. Der Ausschluß kann durch Abteilungsausschuß bzw. dem Hauptausschuß beantragt, jedoch nur vom Hauptausschuß beschlossen werden.
- c) Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Beiträgen und abteilungsbezogenen Verpflichtungen (Umlagen Arbeitsleistung) im Rückstand von 6 Monaten ist.

## **7. Pflichten und Rechte der Mitgliedern**

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein und Abteilungen in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, ihn durch regen Besuch des Übungsbetriebes und der Veranstaltungen zu fördern und den Beitrag jeder Abteilung pünktlich zu bezahlen. Die Mitglieder sind berechtigt, die Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins nach Erfüllung ihrer Beitragspflicht zu benutzen, an Veranstaltungen teilzunehmen und das satzungsmäßig festgelegte Stimmrecht auszuüben.

## **8. Vereinsorgane**

- a) Der Vorstand
- b) Der Hauptausschuß
- c) Die Vereins-Generalversammlung
- d) Die Abteilungsausschüsse
- e) Die Abteilungs-Hauptversammlung

## **9. Vorstandschafft**

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Geschäftsführer
- Hauptkassier

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen, er beruft und leitet die Sitzungen des Hauptausschusses, die Generalversammlung.

Dem Geschäftsführer obliegt die Geschäftsführung des Vereins.

Der Hauptkassier führt die Kassengeschäfte des Vereins und die Vermögensverwaltung.

Der Vorstand nimmt alle über den Rahmen der einzelnen Abteilungen hinausragenden Interessen des Vereins wahr. Dabei ist er an die Beschlüsse des Hauptausschusses und der Generalversammlung gebunden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **10. Der Hauptausschuss**

Der Hauptausschuß setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Der Vorstand
- b) Die Abteilungsleiter oder Vertreter

Der Hauptausschuß bestimmt die Richtlinien für die Vereinstätigkeit und für die Geschäftsführung des Vorstandes. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte aller Mitglieder des Hauptausschusses anwesend ist und wenn die Sitzung mindestens 5 Tage vorher einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im Verhinderungsfalle kann ein Ausschußmitglied einen bevollmächtigten Vertreter aus seiner Abteilung bestimmen.

Der Hauptausschuß ist berechtigt für bestimmte Aufgaben Fachkräfte mit beratender Stimme zu berufen.

## **11. Die Abteilungsausschüsse**

Die Abteilungs-Ausschüsse bestehen in der Regel aus:

- a) Dem Abteilungsleiter
  - b) Beisitzern aus den Reihen der Abteilungs-Mitglieder
- Sämtliche Angehörige der Abteilungsausschüsse einschließlich dem Abteilungsleiter werden von der Abteilungs-Hauptversammlung gewählt.

Für die Durchführung des laufenden Übungsbetriebs können die Abteilungen Übungsleiter heranziehen, die in den Abteilungsausschüssen jedoch nur beratende Stimmen haben. Die Abteilungsausschüsse nehmen für ihren Bereich die Aufgaben wahr, die im Gesamtverein dem Vorstand und dem Hauptausschuß obliegt.

Der 1. Vorsitzende kann den Abteilungs-Ausschußsitzungen beiwohnen, er ist deshalb von solchen zu verständigen. Er kann weitere Vorstandsmitglieder zur Teilnahme auffordern. Zu den Sitzungen muß mindesten 5 Tage vorher eingeladen werden.

## **12. Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung wird im ersten Halbjahr nach Ablauf des Vereinsjahres, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, einberufen. Eine solche kann jedoch auch zwischenzeitlich stattfinden, wenn der Vorstand es beschließt, oder 2/3 des Hauptausschusses oder 1/4 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe es verlangen. Die Einberufung einer Generalversammlung muß unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher durch die Tagespresse erfolgen. Anträge für die Generalversammlung sind spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung dem Geschäftsführer schriftlich einzureichen.

Die Generalversammlung nimmt die Geschäftsberichte entgegen und erteilt den Vereinsorganen Entlastung. Sie wählt den Vorstand und die Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie beschließt über die ihr durch den Vorstand den Ausschuß oder die Mitglieder zur Entscheidung vorgebrachten Anträge mit einfacher Stimmenmehrheit.

Über den Verlauf der Generalversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

## **13. Abteilungs-Hauptversammlung**

Für Einberufung und Aufgaben der Abteilungs-Hauptversammlung gelten sinngemäß die Bestimmungen des Absatz 12.

## **14. Beiträge – Finanzwesen – Vermögen**

Der Grundbeitrag wird vom Hauptausschuß festgelegt. Die Abteilungen sind berechtigt, darüber hinaus Sonderbeiträge festzulegen, die Höhe derselben bestimmen der Abteilungsausschuß. Die Beiträge werden von den einzelnen Abteilungen selbst eingezogen. Die Abteilungen haben einen Teil der Grundbeiträge an den Hauptverein abzuführen. Höhe bestimmt der Hauptausschuß. Die Festlegung der Höhe der Abteilungsbeiträge bleibt den Abteilungen überlassen. Das Kassenwesen und Vermögen der einzelnen Abteilungen wird von diesen selbst verwaltet. Die laufenden Ausgaben der Abteilungen werden bestritten aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen der Abteilungen
- b) Einnahmen aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen der Abteilungen
- c) Freiwilligen Zuwendungen und Schenkungen

Die Jahresabrechnung der Abteilungen sowie die Vermögensübersicht müssen dem Vorstand 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich vorgelegt werden.

Abteilungen dürfen ohne Genehmigung des Vorstandes keine Schulden machen.

Vermögensveräußerung und Schenkung durch eine Abteilung bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses. Die Versicherung der Mitglieder gegen Haftung und Unfall ist Aufgabe des Vereins und nicht der einzelnen Abteilungen. Die Prämien hierfür sind aus den dem Verein zugestandenen anteiligen Grundbeiträgen zu decken.

Den Beitrag zum Württembergischen Landessportbund e.V. trägt der Verein, zu den Fachverbänden die einzelnen Abteilungen. Der Hauptausschuß kann Abteilungen zu Sonderleistungen für außerordentliche Ausgaben des Gesamtvereins heranziehen. Im Weigerungsfalle entscheidet hier die Jahres-Generalversammlung oder eine außerordentliche Generalversammlung. Die Verwertung von Abteilungs-Inventar für Zwecke des Gesamtvereins kann nur durch Beschluß der zur Abgabe aufgeforderten Abteilungen erfolgen.

Zuschüsse vom WLSB, städt. Sportförderung oder anderer Organisationen, die auf Mitglieder und Anlagen bezogen sind, sind abteilungsmäßig aufzuteilen.

## **15. Unterhaltung und Pflege von Anlagen und Geräte und deren Benutzung**

a) Die Abteilungen sind verpflichtet, die von ihr benützten Anlagen und Geräte sorgfältig zu behandeln und zu pflegen. Die Kosten für den Unterhalt trägt der Hauptverein, wenn die Anschaffung durch diesen erfolgte.

Die Abteilungen können jedoch zur Mithilfe herangezogen werden. Dies bezieht sich hauptsächlich auf Anlagen und Geräte, die von mehreren Abteilungen benutzt werden. Die Höhe des Abteilungs-Zuschusses richtet sich nach der Benützung und wird vom Hauptausschuß im Weigerungsfalle von der Jahres-Generalversammlung oder einer außerordentlichen Generalversammlung festgelegt.

b) Soweit Anlagen und Geräte von Abteilungen aus eigenen Mitteln angeschafft wurden, ist für den Unterhalt derselben die betreffende Abteilung allein verantwortlich, sie trägt auch alle hierfür anfallenden Kosten. Die Abteilung hat dafür das Recht der alleinigen Benutzung. Zu diesem Zweck aus eigenen Abteilungsmitteln angeschafften Geräteräumen stehen ebenfalls dieser Abteilung zur alleinigen Benutzung zur Verfügung.

## **16. Satzungs-Änderung**

Satzungsänderungen sind von einer Jahres-Generalversammlung oder einer außerordentlichen Generalversammlung zu beschließen.

## 17. Auflösung des Vereins oder einer Abteilung

a) Die Auflösung des Vereins oder einer seiner Abteilungen kann nur vor einer außerordentlichen Generalversammlung des Gesamtvereins bzw. der betreffenden Abteilungen beschlossen werden. Die Versammlung muß zu diesem Zweck einberufen werden. Es müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. Abteilungs-Mitglieder anwesend sein, der Beschluß bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu der Versammlung ist mindestens 14 Tage vorher unter Angabe des Grundes in den örtlichen Tageszeitungen aufzurufen.

b) Bei Auflösung des Gesamtvereins geht das Vermögen mit Zustimmung der Finanzbehörde an die Stadt Friedrichshafen mit der Verpflichtung über, dasselbe wieder zur Förderung der Leibesübungen zu verwenden im Sinne des Absatzes 2 dieser Satzung.

c) Das Vermögen einer aufgelösten Abteilung wird Vereinsvermögen. Für andere Abteilungen darf es aber erst nach Ablauf von 2 Jahren seit der Auflösung der Abteilung verwertet werden. Wird während dieser Frist die Sportart der aufgelösten Abteilung wieder aufgenommen, so geht das Vermögen auf den neuen Träger der Sportart über, sofern dieser eine Abteilung des Gesamtvereins darstellt.

d) Zu Absatz b) und c) gelten folgende Ausnahmen:

Sofern das Vermögen einer Abteilung aus eigenen Abteilungsmitteln angeschafft oder von einem früheren selbständigen Verein in den Gesamtverein gebracht wurde und die Abteilung dieses Vermögen ausschließlich mit eigenen Mitteln unterhalten hat, so bleibt dasselbe im Besitz der betreffenden Abteilung. Es geht bei Auflösung des Gesamtvereins oder bei Ausscheiden der Abteilung aus dem Gesamtverein nicht in den Besitz der Stadt Friedrichshafen bzw. des Gesamtvereins über, sondern verbleibt der Abteilung oder dem neu gegründeten Verein, der es wiederum nur gemäß Absatz 2 dieser Satzung verwenden darf.

Sport-Club Friedrichshafen 1950 e.V.

Beschlossen am 24. Juni 1983

Geändert am 14. Juni 1991

1. Vorstand

2. Vorstand